



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-15116

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Raggl, Mag. Auer / R Klappe 1451 Innsbruck, 18.07.2016

**Betrifft:** Salzburger Steuerdialog 2016:  
Begutachtungsentwurf Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und  
Belegerteilungspflicht, Lohnsteuer, Bundesabgabenordnung, Einkommen-  
steuer, Körperschaftsteuer und internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer,  
Normverbrauchsabgabe

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 05.07.2016  
zust. Referenten: Hr. Farny, Hr. Zsifkovits, Hr. Saringer, Hr. Korn, Fr. Lunzer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den jährlich stattfindenden Steuerdialogen werden einzelfallbezogene Fragen aus dem Abgabenrecht vom Finanzministerium besprochen. Als Erlässe ergänzen die Ergebnisse der Steuerdialoge die bereits bestehenden Auslegungsbehelfe wie Lohn- und Einkommensteuerrichtlinien. Wie andere Erlässe binden auch die Ergebnisse der Steuerdialoge den Rechtsanwender nicht, bindende Wirkung kommt allein dem Gesetz zu.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Steuerdialog Lohnsteuer**

**Punkt 1: Steuerrückerstattung bei unterjährigem Wegzug nach Deutschland:**

Da wie in diesem Beispiel angeführt, der Pensionist, der mit Ende Mai nach Deutschland übersiedelt, in Österreich die gesamte Lohnsteuer von Jänner bis Mai aufgrund der Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger vom Finanzamt zurückerhält, muss sichergestellt werden, dass für die übrige Zeit (Juni bis Dezember) die Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger mit dem Hinzurechnungsbetrag von € 9.000,- auch tatsächlich

durchgeführt wird. Die Finanzämter sollten hier eine Verlinkung haben müssen, aufgrund derer die Ermittlung des Steuerguthabens (aufgrund unbeschränkter Steuerpflicht) nicht möglich ist, ohne vorher die beschränkte Steuerpflicht durchzurechnen und festzusetzen.

### **Steuerdialog Registrierkassenpflicht**

Barumsätze und durchlaufende Posten:

§ 131b BAO verwendet sowohl den Begriff Bareinnahmen als auch Barumsätze. Es sind aber nicht jegliche Einnahmen in bar, sondern es ergibt sich aus der Verwendung der Begriffe in den Erläuternden Bemerkungen zum Steuerreformgesetz 2015/16, dass nur Umsätze im Sinne des Umsatzsteuerrechts elektronisch aufzuzeichnen sind.

Bemerkenswert ist jedoch, dass laut den Erläuterungen *"bei Ausgabe von Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen der Zeitpunkt der Bezahlung anlässlich der Ausgabe für die Erfassung der Barumsätze maßgebend ist"*, beim Verkauf von Gutscheinen aber nicht per se ein steuerbarer Umsatz im Sinne des UStG vorliegt, da nicht immer die Leistung auf dem Gutschein bereits konkret bestimmt ist. Eine diesbezügliche Klarstellung bzw. einheitliche Vorgehensweise wäre wohl anzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

  
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

  
(Mag. Gerhard Pirchner)